jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/21 5Ob45/94, 1Ob2133/96z, 1Ob397/97g, 1Ob292/98t, 7Ob1/01z, 6Ob263/01x, 7Ob313/01g, 8O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1994

Norm

ABGB §830 B1
GBG §60
GBG §61 B1
GBG §61 B3

Rechtssatz

Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchsgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen (hier: die Klägerinnen streben die Aufhebung ihrer "Eigentumsgemeinschaft" mit der Beklagten in Ansehung eines mit Wohnungseigentum verbundenen Mindestanteils an, als dessen Eigentümer noch ihr Vater im Grundbuch eingetragen ist; nach den Klagsbehauptungen sei Erbin nach ihrem Vater dessen nachverstorbenen Ehefrau, die Mutter der Streitteile gewesen, zu deren Nachlass die Streitteile je zu 1/3 unbedingte Erbserklärungen abgegeben haben. Die Ähnlichkeit ihres Urteilsbegehrens mit dem einer Klage auf Zivilteilung gemeinsamen Liegenschaftseigentums trägt jedoch ihren Antrag auf grundbücherliche Anmerkung erleichtert werden soll, kann nämlich nur das Bestehen einer dinglichen Rechtsgemeinschaft sein; Voraussetzung ist jedenfalls bestehendes Miteigentum, eben an diesen Eigentumsrecht fehlt es den Klägerinnen).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 45/94
  Entscheidungstext OGH 21.06.1994 5 Ob 45/94
- 1 Ob 2133/96z
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2133/96z
  nur: Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchsgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen. (T1)
- 1 Ob 397/97g

Entscheidungstext OGH 15.12.1997 1 Ob 397/97g
nur: Klagsanmerkungen sind nur zulässig, soweit sie das Grundbuchsgesetz oder ein anderes Gesetz vorsieht, das festlegt, welche Rechtswirkungen damit begründet werden sollen. (T2)

- 1 Ob 292/98t
  Entscheidungstext OGH 27.10.1998 1 Ob 292/98t
  nur T1
- 7 Ob 1/01z
  Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 1/01z
  Vgl auch; nur T2
- 6 Ob 263/01x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2001 6 Ob 263/01x
  nur: Das schließt eine Analogie nicht aus, schränkt sie jedoch auf Klagen ein, deren Anspruchsgrund und Funktion einem der Streitanmerkung zugänglichen Klagstypus entsprechen. (T3)
  Beisatz: Wenn dem Anfechtungsberechtigten rechtliche Mittel zur Verfügung stehen, sich gegen schädliche Handlungen des Anfechtungsgegners zu schützen, fällt das besondere Rechtsschutzbedürfnis als Argument für eine Analogiebildung weg. (T4)
- 7 Ob 313/01g
  Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 313/01g
  nur T1
- 8 Ob 80/08k
  Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 80/08k
  nur T1
- 5 Ob 136/08y
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 136/08y
  nur T1
- 5 Ob 135/08a
  Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 135/08a
  nur T1
- 1 Ob 138/10s
  Entscheidungstext OGH 10.08.2010 1 Ob 138/10s
  nur T2; Beisatz: Hier: § 35 Abs 2 TirGVG. (T5)
- 8 Ob 36/12w
  Entscheidungstext OGH 24.04.2012 8 Ob 36/12w
  nur T2; Beisatz: Die Streitanmerkung kommt auch nicht als Sicherungsmittel einer Einstweiligen Verfügung iSd § 382 EO in Betracht. (T6)
- 2 Ob 16/13m
  Entscheidungstext OGH 25.04.2013 2 Ob 16/13m
  nur T1
- 10 Ob 82/15d
  Entscheidungstext OGH 22.10.2015 10 Ob 82/15d
  Auch; nur T1
- 5 Ob 150/15t
  Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 150/15t
  nur T1
- 2 Ob 231/15g
  Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 231/15g
  Auch; nur T1
- 5 Ob 189/16d
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 189/16d
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016506

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at